

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 21 (1948)

Heft: 9

Buchbesprechung: Zeitschriftenschau

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

lich von einem Schuhfachmann zu bestimmende Entschädigung auszubezahlen mit der Verpflichtung, die Reparatur sofort nach der Entlassung ausführen zu lassen. Die Auszahlung dieser Entschädigung ist im Dienstbüchlein auf Seite 14a (bzw. 14 neue Ausgabe) einzutragen, unter Angabe des Betrages.

In den Wiederholungskursen usw. hat die Truppe die Ordonnanz- und gleichwertigen Zivilschuhe unter Verwendung der in den Schuhmacherkisten und -taschen vorhandenen Schuhnägel durch eigene Schuhmacher nachzub Nageln. Verfügt die Truppe über keinen eigenen Schuhmacher, so können Nachbenagelungen durch zivile Schuhmacher und Schuhmachermeister vorgenommen werden. In diesem Falle liefert ihnen die Truppe die erforderlichen Schuhnägel, welche die Truppe nötigenfalls beim Korpssammelplatz- oder Waffenplatzzeughaus anfordern kann.

Reparaturen an Ordonnanzschuhwerk und gleichwertigem Zivilschuhwerk zulasten der Dienstkasse dürfen nur an Schuhmacher und Schuhmachermeister vergeben werden, die einen Ausweis der eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung über die Berechtigung zur Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk besitzen. Einzig Nachbenagelungen und kleine Reparaturen im Sinne von Artikel 19, Absatz 2, dieser Verfügung dürfen, wenn nötig, auch andern Schuhmachern und Schuhmachermeistern übertragen werden. Die Kommandanten der Schulen und Kurse sorgen für die Befolgung dieser Vorschrift.

Die Reparaturen und die Verrechnung sind gemäß den jeweils gültigen Richtlinien für die Ausführung von Reparaturarbeiten an Ordonnanzschuhwerk und maximale Reparaturpreise auszuführen.

Die Kommandanten haben das Schuhwerk (Ordonnanz- oder gleichwertiges Zivilschuhwerk) beim Dienst Eintritt und bei der Entlassung einer genauen Inspektion zu unterziehen. Die bei Dienstaustritt festgestellten Schäden müssen sofort auf Rechnung des Mannes behoben werden. Die Kommandanten sorgen dafür, daß die während des Dienstes entstandenen Schuhdefekte vor der Entlassung der Truppe repariert werden.

Zeitschriftenschau

Künstliche Milch für Soldaten

Die amerikanischen Soldaten, die als Besatzungstruppen in Korea, Japan und auf den Philippinen dienen, haben sich laut der Zeitschrift „Neuheiten und Erfindungen“ (Bern) darüber beschwert, daß sie auf frische Milch verzichten müssen. Darum hat das Quartiermeisteramt der amerikanischen Armee Sachverständige an Ort und Stelle entsandt, um dort Milch künstlich herzustellen, sogenannte „rekonstruierte“ Milch. Diese wird erzeugt, indem Trockenmilch mit Butteröl und Wasser vermischt wird, und diese Mischung soll eine „geschmacklich befriedigende Trinkmilch“ darstellen.

(Aus „Allg. Schweiz. Militärzeitung“, Juni 1948)